

Arbeitszeit, Lohn- und Gehaltsregulierung, 3. Art und Zeit der Abzahlung sowie die Voraussetzungen, unter denen Strafbahnen stattfinden können und den hierbei in Betracht kommenden Beschwerdebeweg. 4. Auflösung des Arbeitsverhältnisses. 5. Bestimmungen über Ordnungsgeldestrafen, ihre Verhängung und Beschwerdebeweg. 6. Bewirkung von Lohnbeträgen in Gemäßheit des Kontraktbruchparagraphe. 7. über Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

Aus dieser ansehnlichen Menge von Gegenständen, auf die sich der Inhalt der Arbeitsordnung erstrecken darf, sehen wir, daß an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert wird. Im Gegenteil vieles, was früher auf Grund des alten § 86 unzulässig erscheinen mußte, ist nunmehr gesetzlich zugelassen. Der beregte Paragraf bestimmte nämlich, daß der Lohn der Bergleute in barem Gelde auszubezahlt werden mußte und führt in einem Absatz Gegenstände an, für welche Lohninbehaltungen stattfinden können. Wir finden Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Bekleidung, sowie die zur Bergarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien.

Von Strafbahnen finden wir keine Spur und werden in dem Glauben, daß diese bisher nichtberechtigter Weise und ungesetzlich geschähen sind, durch die folgenden Paragraphen und besonders durch § 89 ersetzt, welcher nämlich sagt: „Verträge, welche den §§ 86—88 zuwiderlaufen, sind nichtig u. s. w.“

Bisher hatten also die Arbeitsordnungen mit ihren Strafbestimmungen gesetzlich unberechtigt bestanden und hatten ihre Existenz wohl nur der Unkenntnis der dadurch Verachteten zu verdanken. Nunmehr aber konnte es mit Fug und Recht gefordert werden, daß Lohninbehaltungen für nicht „gesetzliche“ Arbeit oder für Verträge gegen die „heilige“ vom Selbstzweck abtrouirte Ordnung stattfinden.

Sind doch jene Herren, die sich immer das Wohl der Bergleute in Worten so sehr am Herzen legen ließen, durch und nicht mancherlei für Beseitigung dieser dem Arbeiter nachtheiligen Bestimmungen einzutreten. Statt dessen aber hatten diese Mannesleuten eine uns schier unbegreifliche Ehrfurcht vor dem neuen sozialpolitischen Erfindungsweird des preussischen Landtages und schonten sich bei Eintritt in die Verhandlung desselben weder an dem Kontraktbruchparagraf noch an den folgenden Strafbestimmungen zu rütteln.

Wir wollen ja keine Namen nennen, unsere Leser wissen jedenfalls genügend, wen wir meinen und genügt es wohl, wenn wir an jenen in Rheinland und Westfalen wohlbekannten „Durchschläger“ erinnern. Nachahmer und Gefinnungsgeoffenen haben sich auch in Saarrevier, Sachsen und Schlesien.

Es sind jene Herren, die besonders in „christlicher Sozialreformerei“ machen, daß es zum Erschrecken ist. Zudem läßt der kathegorische Imperativ mit dem die Arbeitsordnungen erlassen werden, so recht den bürokratischen Geist, der bei den ganzen Gesetzgebungsapparaten durchweht, in „grüßtem Maße“ erkennen. Die Arbeiter werden nicht einmal danach gefragt, ob sie damit einverstanden sind oder nicht. „Dreißig Jahre“ ist es hier und wer rathen wird, „wird“ „reguliert“ oder „stirbt“ das ist das ganze Geheimniß des Gegenstandes freier Uebereinkunft zwischen Unternehmer und Bergmann.

Anßerdem aber wird diese Bestimmung selbst ganz belanglos bleiben, denn man hat unter den Kohlenbaronen es gar trefflich verstanden, eine sogenannte „Musterarbeits-Ordnung“ unter Dach und Fach zu bringen, welche den Erlaß neuer Vorschriften vollständig überflüssig machen dürfte.

Internationale Bergarbeiterbewegung.
Oesterreich. Sämmtliche Bergarbeiter-Gewerkschaften in Schachlar bei Trautson stellen Arbeit ein.
England. Die Lage im Auslandsgebiet von Durham ist sehr ernst. Eine große Majorität Ausländer lehnt jede Vermittlung ab. Das Glend der verzweifeltsten Aufregungen ist groß. Es wurden mehrere Verurtheilte gemacht. Brod und Fleisch in den Spezereiläden zu rauben. Militär und Bergbauern sind bedeutend verstärkt und erhalten die Ordnung.

Mundschau.
— Wann verfahren die Ansprüche der Hinterbliebenen eines in Folge Betriebsunfalls Verstorbenen? Nach § 59 des Unfallversicherungsgesetzes haben Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausfalls vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden. Wird ein Verstorbenen durch einen Unfall unmittelbar getödtet, so ist es hierdurch klar, daß die Ansprüche der Hinterbliebenen innerhalb der Frist von zwei Jahren nach dem Unfall angemeldet werden müssen, zweifelhaft aber wird die Frage, wenn der Verletzte erst geraume Zeit nach dem Unfälle stirbt, ohne daß vorher auf Grund des § 5 U.-V.-G. eine Entschädigung für ihn festgestellt war. Das Reichsversicherungsamt hat in einer Resolution dahin entschieden, daß in Gemäßheit des § 59 U.-V.-G. der Lauf der Verjährungsfrist unter den angegebenen Umständen vom Tage des Unfalls beginnt, der Tag des Todes also für den Lauf der Frist nur dann maßgebend ist, wenn der Verletzte bereits bei Verlassen eine Entschädigung bezogen hatte. — Trotz dieser Entschädigung hat vor. wie die „Berufungen“ mittelst, neuerdings ein berufsgenossenschaftliches Schiedsgericht in einer Berufungssache die Ansicht vertreten, daß in Fällen der oben bezeichneten Art die Verjährungsfrist für die Ansprüche der Hinterbliebenen erst zwei Jahre nach dem Tode des Verletzten abläuft. Der oberste Gerichtshof ist in diesem Falle nicht in die Lage gekommen, die Gründe des Schiedsgerichts zu würdigen und die Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Die Aufhebung des Reichs-Versicherungsamts, so meint die „Berufungen“, bedeutet unter Umständen für die Hinterbliebenen eine große Härte, denn wenn ein Verletzter kurz vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist seine Entschädigungsansprüche geltend macht, dann aber stirbt, bevor für ihn eine Entschädigung festgestellt war, so würde

für die Hinterbliebenen nur noch eine Frist von vielleicht wenigen Tagen zur Anmeldung ihrer zu erhebenden Ansprüche übrig bleiben. Es erscheint deshalb wünschenswert, daß bei der in Aussicht gestellten Revision des Unfallversicherungsgesetzes auch die Regelung dieser Frage in Erwägung gezogen werde.

— In einer Sitzung des Abgeordnetenhauses hatte der Minister Thielen die Behauptung aufgestellt, daß durch die Verdrängung der Industriellen die Abschlässe auf Schienenlieferungen für die Staatsbahnen sich günstiger gestaltet hätten. Die indirekte Aufforderung zur Kartellbildung, welche in diesen Worten lag, konnte — wie wir voraussetzen — nicht ohne Erfolg bleiben; denn ein neuer Kupferring ist in der Bildung begriffen. Das geplante Unternehmen soll „nur“ eine freie Vereinigung aller größeren Kupferminen der Welt befaßt die Regelung der Erzeugung nach dem Verbrauch und Festsetzung des Kupferpreises bezwecken.

Gelüftig rechnen, schreiben und lesen sollen nach dem Doctormer Knappschafstakt die Aeltesten können. Wie sehr man sich hierbei aber auch in Beamten oder solchen, die es werden wollen, täuschen kann, beweist folgender Vorfall aus Zarnowitz.

Wegen ungenügender Kenntnisse wurden von 72 Bergpraktikanten, die sich zur Aufnahme in die hiesige Bergschule gemeldet hatten, nicht weniger als 42 zurückgewiesen. Bei der Aufnahme wird zur die gründliche Beherrschung der Elementarächer gefordert.

— Kohlegewinnung in Deutschland. Dem Vernehmen nach betrug im Jahre 1891 die Förderung von Steinkohlen 73,64 Millionen Tonnen gegen 70,23 Millionen Tonnen im Vorjahre) im Werthe von 599,36 Millionen Mark (gegen 587,97 Millionen Mark im Vorjahre) so daß sich ein Durchschnittswert von 8 Mk. pro Tonne (gegen 7,66 Mk. im Vorjahre) ergibt. An Braunkohlen wurden 20,55 Millionen Tonnen (gegen 19,05 Millionen im Vorjahre) gefördert. Der Werth ist von 49,76 Millionen Mark auf 51,11 Millionen Mark gestiegen; der Durchschnittswert berechnet sich mithin auf 2,63 Mk. pro Tonne (gegen 2,61 Mk. im Vorjahre).

— Klassenmäßige Schändlichkeit. In der Wiener „Arbeiter-Zeitung“ lesen wir: Die Bergarbeiter im Duzer Gebiete litten seit geraumer Zeit unter verschiedenen Mißständen. Die sanitären Vorkehrungen in den Gruben wurden seitens der Werkleitungen vernachlässigt und die Löhne der Arbeiter geschmälert. Die braven Kohlenmänner glaubten ihre Interessen am besten am friedlichen, legalen Wege schützen zu können und sie reichten durch den Genossen M. W. eine Beschwerde bei der Bergbehörde in Prag ein, in welcher sie die Abschaffung der angeführten Mißstände verlangten. Wenn man erwägt, unter welchen Umständen diese Arbeiter ihr Brod verdienen müssen und wie wenig ihnen dasselbe zugerechnet ist, wird man diesen Schritt begreiflich finden, man wird höchstens über den darin liegenden Optimismus sich wundern?

Was thut nun richtig eine unparteiliche Bergbehörde? Statt die Beschwerde der Arbeiter gewissenhaft zu prüfen, die Mißstände zu untersuchen und eventuell zu beseitigen, übergab sie die Beschwerdebücher — den Unternehmern, der Direktion der betreffenden Kohlegesellschaft und diese verklagte den Einreicher wegen Ehrenbeleidigung!! Bei der ersten Verhandlung wurde dem Genossen M. W. vom Vertreter der Gesellschaft die Zurücknahme der Anklage angeboten, wenn er die Eingabe widerrufen und die Gesellschaft in Ruhe lasse“ (!) Daraus allein kann man entnehmen, wie berechtigt die Beschwerden waren.

Der Beklagte schlug das sanftere Anerbieten aus und erbot sich den Wahrheitsbeweis anzutreten. Daraufhin wurde die Verhandlung vertagt. Zur Bekräftigung seiner Angaben hatte Genosse M. W. einige Jungen genannt. Darauf hatte man augenscheinlich gewartet; die Namen der Jungen blieben den Werkleitungen nicht geheim. Dreien davon, die am „Wilhelmschachte“ beschäftigt waren, wurde sofort die Arbeit gekündigt.

Die Genossen der also Gemüthlichen erklärten nun, die Arbeit niederzulegen, falls die Kündigung nicht rückgängig gemacht werde. Die Werkleitung schlug die Forderung ab und requirirte den schneidigen Grafen Thun (Bezirkshauptmann in Leipzig) mit seinen Gensdarmen. Direktor Werhahn kennt seinen Mann, er weiß, wohin er sich zu wenden hat, wenn die Interessen des Selbstzweckes gefährdet sind. Thun hat das in ihn gesetzte Vertrauen gerechtfertigt. Nach seiner Ankunft ließ er die Arbeiter einzeln ins Direktionsbureau rufen, fragte jeden, warum er die Arbeit eingestellt habe und ob er arbeiten wolle. Wenn nicht — werde er abgeholt werden. Direktor Werhahn, übermüthig gemacht durch die Stärke, die er gefunden, verlangte sogar, jeder Arbeiter müsse ihn bitten, daß er weiterarbeiten dürfe. Selbstverständlich fanden es die wackeren Bergarbeiter unter ihrer Würde, sich so zu erniedrigen und nahmen lieber ihre sofortige Entlassung.

32 Mann verließen ihre Werke, um sich anderswo Arbeit zu suchen. Das sollte ihnen aber schwer fallen Ueberall, wo sie hinkamen, fanden sie verschlossene Thüren und hoch wäutten sie, daß Arbeitskräfte dort beschlagnahmt wurden. Was war da geschehen? Am „Fortschrittsschachte“ endlich erfuhren sie den Grund ihrer Aussperrung. Man erklärte ihnen rund herum, der Bezirkshauptmann von Leipzig, Graf Thun, habe an alle Werke in Nordböhmen den strikten Befehl ergahen lassen, es dürfe keiner der Entlassenen innerhalb der nächsten drei Monate in Arbeit aufgenommen werden.

— Andererseits. Nach gethauer Arbeit ist gut ruhen und nach vergehendem Unglück geht der Profit weiter. So machte die Grubenverwaltung der Kohlenwerkbesitzer, daß mit Genehmigung der Bergbehörde die Arbeit am 2. wieder aufgenommen werden könne, da doch

jede (!?) Gefahr beseitigt sei. Sämmtliche Arbeiter der Gruben 2 und 3 wurden aufgefordert, sich zur Arbeit zu stellen. Wer ohne hinreichenden Grund ausbleibe, werde entlassen. (!!!) Die Frühlingschicht auf Grube 2 war heute vollzählig. Die zwölfte Sammelkiste zu Gunsten der Hinterbliebenen der Verunglückten wies 142748 Fr. auf.

Sammlungen entschädigen also die Wittwen und Waisen, die zahllose Grubenverwaltung aber heimst nach wie vor die Profite ein.

— Verschlechterung der Lebenshaltung des Volkes, das in der „Segen“ der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. In Chemnitz, dem Eldorado des Industrialismus, sind trotz des stetigen Anwachsens der Bevölkerung nach dem amtlichen Bericht voriges Jahr 967 Kinder, 1706 Männer und 484 Schafe auf dem Schlachthofe weniger geschlachtet worden. In Leipzig ist das Verhältnis nicht besser. Nach gleichfalls amtlichen Berichten ist baselbst der Fleischkonsum während der letzten vier Jahre um mindestens 10 pCt. zurückgegangen. Bleibt die Einverleibung der Vororte unberücksichtigt, so ist nach der „Frankfurter Zeitung“ das Ergebnis der Fleischverbrauchs-Statistik noch ein wesentlich ungünstigeres, denn eine Gegenüberstellung der Zahlen von 1888 und 1891 ergibt, daß 1891 durchschnittlich pro Kopf verbraucht wurden: 19,15 Kilogr. Rindfleisch (weniger 12,97 Kilogr. gegen 1888), 21,69 Kilogr. Schweinefleisch (weniger 5,48 Kilogr.), 5,46 Kilogr. Kalbfleisch (weniger 4,31 Kilogr.) und 2,85 Kilogr. Hammelfleisch (weniger 1,84 Kilogr.). Insgesamt ergibt sich 1888 ein Durchschnittsverbrauch von 73,74 Kilogr., im Jahre 1891 aber nur ein solcher von 49,14 Kilogr., so daß sich ein Rückgang von 33 1/2 pCt. bemerkbar macht. Vergleicht man den Fleischverbrauch der arbeitenden Bevölkerung des Mittelalters, einschließlich der Bauern, mit demjenigen, den heute das herrschende Bürgerthum der arbeitenden Klassen präsentirt, so ergibt sich, daß die Kost der heutigen Arbeiter gegenüber der ihrer Vorfahren das reine Viehfutter ist.

— Für die Gesundheit und Sittlichkeit ihrer Arbeiter wollen die böhmischen Kohlengrubenbesitzer auch etwas thun. Der Montanverein für Böhmen hat an die k. l. Statthalterei eine Eingabe gerichtet, in der er die nachtheiligen Folgen, die das Wirtschaften und insbesondere die wüthlichen Tanzmühen auf das Wohl der Bergarbeiter immer mehr nehmen, eingehend schildert. Namentlich ist es die heranwachsende Arbeitergeneration heiderlei Geschlechts, die darunter leidet. Die Verschaffenheit der meisten Tanzlokale auf dem Bande spottet geradezu jeder Hygiene. Während Grubenräume, heißt es in der Eingabe, auf der heillosigen Paß von einem Kubikmeter Luft für einen Mann in der Minute ventillirt werden, beträgt der Luftwechsel in den Tanzlokalitäten kaum ein Zehntel. Der Verein bezweifelt nicht, daß ein Aufenthalt von 12 Stunden in der Woche in einem solchen Lokale dem Körper mehr Nachtheil bringe, als das Einathmen der Grubenluft bei halbwegs richtiger Ventilation während der höchsten sechsstündigen Arbeitszeit in jeder Woche. Das schlechtere Aussehen der jüngeren Arbeiter im Vergleiche zu den älteren diene als Beweis dafür, daß die Grubenarbeit der Gesundheit nicht schadet. Nicht geringerer sind die moralischen Nachtheile der häufigen Tanzmühen, bei welchen die halbwachsende Jugend beiderlei Geschlechts sich unbesonnenst einem ungebundenen Verkehr hingiebt und der Grund zu jener stillen Verwilderung gelegt wird, die einen Theil der heranwachsenden Arbeitergeneration kennzeichnet. — Gegen diesen Krebsgeschaden an dem Wohle der Bergarbeiter empfiehlt der Verein die mögliche Beschränkung der Zahl der Wirtschaften und zunächst der Tanzmühen. Was in dieser Denkschrift über die schlechte Ventilation vieler Tanzlokalitäten gesagt wird, mag seine Richtigkeit haben, und wenn das Memorandum den Zweck erreicht, daß hier eine Besserung eintreten möchte, so wäre das an sich ja recht gut. Aber wenn in dieser Denkschrift der böhmischen Kohlengrubenbesitzer die Tanzmühen als die einzige Quelle für die stillige Verwilderung der Arbeiter Jugend angegeben werden, so ist das sog. Klassenwarzfärbel. Sowie diese stillige Verwilderung wirklich vorhanden ist, ist sie eines Theils ein Produkt des herrschenden Wirtschaftssystems und andererseits auch ein Folge des bösen Beispiel, das gerade in punkto Sittlichkeit nicht selten von oben herunter gegeben wird.

Knappschafliches.
— Bei der Sektion 2 (Wochum) der Knappschafsgewerkschaft waren im Jahre 1891 141085 Mann versichert, gegen 130156 im Jahre 1890. Hieron sind bei der Ausübung ihres Berufes im Laufe des Jahres 461 Mann tödtlich verunglückt, das sind 3,26 Mann auf 1000 beschäftigte Arbeiter, während im Jahre vorher nur 2,80 Mann auf 1000 verunglückten. In dem Bezirke der Sektion, welche dem Obergamtsbezirk Dortmund umfaßt, kamen im Jahre 1881 überhaupt 13632 Unfälle zur Anmeldung oder 96,62 auf 1000 Beschäftigte, das ist fast von je 10 Mann einer. Von den Verletzten blieben 966 theilweise, 221 völlig erwerbsunfähig. Die Sektion zahlte an Entschädigungen: im Jahre 1891 1744439 Mk., 1890 1391849 Mk., 1889 1025017 Mk., 1888 772294 Mk., 1887 535005 Mk. und 1886 245995 Mk.
— Um den elenden Verlegungen der Saarbrücker Knappschaf die Antwozt unter mehreren Verzten zu ermöglichen, wird versuchsweise vom 1. Juli d. J. ab die Zahl der Knappschafärzte zunächst in fünf Sprengel um je einen vermehrt. Diese Sprengel sind: Dabwiler, Franklauren, Jüdingen, Neunkirchen, St. Wandel. In diesen Sprengeln wohnenden Knappschafsgliedern steht die Wahl zwischen den beiden Verzten ihres Bezirkes frei. Bisher waren die Leute immer auf den Arzt ihres Sprengels angewiesen. Es bleibt nun dem Knappschafsvorstand vorbehalten, falls diese neue Einrichtung sich bewährt, dieselbe nach Bedarf auf andere Sprengel auszudehnen.
Sämmtlichen aktiven Mitgliedern soll es ferner freistehen, anstatt des Knappschafsarztes bezw. der Knappschafärzte ihres Sprengels denjenigen eines Nachbar Sprengels zu wählen, sofern dieser nicht weiter als fünf Kilometer entfernt wohnt.
Diese Einrichtung zeigt ein Entgegenkommen gegenüber den von den Bergleuten gestellten Forderungen bezw. des

Knappschaffswesen. Die Bewahl der Knappschaffs-
Welt in den Jahren 1886 und 1887.
— Knappschaffs-Berufs-Genossenschaft. Die Jahresumlage
für 1891 beträgt 6495 909,36 Mark. Der Reservefonds be-
trägt sich einschließlich der angesammelten Zinsen auf nahezu
15 Millionen Mark. Die Durchschnittszahl der versicherten
Personen betrug im Berichtsjahre auf 421 137 gegen
398 880 im Jahre 1890; dieselbe ist somit um 22 757 Per-
sonen gestiegen.
Die anrechnungsfähigen Löhne erreichten den Betrag von
389 Millionen Mark und betragen im ganzen Durchschnitt
pro Kopf und Jahr 923,76 Mark. Während der 6 Jahre
von 1886—1891 betrug die Steigerung der Löhne im Durch-
schnitt der ganzen Genossenschaft 26,60 Prozent (in Westfalen
28,28 Prozent, in Oberschlesien sogar 41,46 Prozent). In
Westfalen kommt auf jeden Arbeiter ein Durchschnittslohn von
1068,24 M. Die Gesamtumsatzen betragen 15,42 M.
und in Prozenten der anrechnungsfähigen Lohnsumme 1,67
Proz. für jeden Versicherten. Die Verwaltungskosten des Ge-
nossenschaftsvorstandes und der Sektionen einschließlich aller
Kosten der Unfalluntersuchungen, der Feststellung der Entschä-
digungen sowie der Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten
betragen in Prozenten der Jahresumlagen von 1886 bis 1891
im Durchschnitt 5,9 Proz.
Hier wird noch besonders darauf hingewiesen, daß dieser
Satz auf die einmalige Jahresausgabe, nicht auf den Kapital-
betrag der Rente sich bezieht, während die besserwertigsten
Privatversicherungs-Gesellschaften einen Verwaltungsaufwand
bis zu 30 Prozent des Kapitalbetrages der Rente erfordern.
Demgegenüber muß der bei der Knappschaffs-Berufs-Genossen-
schaft zwischen 5—6 Prozent schwankende Satz der einmaligen
Jahresausgabe als ein äußerst geringer bezeichnet werden.
Die immer wiederkehrenden Klagen über die Höhe der Ver-
waltungskosten der Berufs-Genossenschaften bedürfen, wenigstens
soweit sie die Knappschaffs-Berufs-Genossenschaft betreffen,
einer weiteren Widerlegung daher wohl nicht.

Aus dem Preise der Kameraden.
Selbstkritik. Eine imposante Bergarbeiter-Ver-
sammlung fand am 10. April d. J. hier statt. Zum ersten
Male referierte der Redakteur S. Schilde über „Die Berg-
geschichtliche“ und über eine kurze Zeit an den einzelnen
Paragraphen. Besonders bemängelte er das Fehlen einer ge-
setzlichen Normalarbeitszeit. Die Versammlung erklärte
sich mit dem Redner einverstanden, indem sie folgende Resolu-
tion einstimmig annahm.

Die heute tagende öffentliche Versammlung der Berg-
arbeiter ersucht den Herrn Arbeitsminister Verlepsch bei
der bevorstehenden Beratung des Berggesetzes folgenden
Wunsch zu vertreten:

In Anbetracht der Thatsache, daß durch die maschinelle
oder technische Verbesserung des Arbeitsprozesses zahl-
lose Menschenkräfte überflüssig gemacht werden, in
weiterem Anbetracht, daß bei beschleunigtem Herstellungs-
prozeß an sich eine Verkürzung der Arbeitszeit bedingt
sein sollte und in endlichem Anbetracht, daß die Ver-
kürzung der Arbeitszeit in gesundheitlicher, stilklicher
und anderer Beziehung eine Hebung des Arbeiterstandes
bedeutet, erklärt sich die heutige Bergarbeiter-Versamm-
lung für eine mit Ein- und Ausfahrt 8 Stunden be-
tragende Schicht und ersucht den preussischen Landtag
bei Beratung des Berggesetzes eine diesbezügliche Be-
stimmung in demselben aufzunehmen.

In diesem Mittel erblickt die heutige Versammlung
den wirksamsten Arbeiterschutz, und erhebt, da dieser in
dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist, ent-
scheidenden Einspruch dagegen. Sie erblickt des Weiteren
in dem ganzen Gesetzentwurf eine durchaus arbeitersind-
liche Bestrebung, welche geeignet ist und bestimmt zu
sein scheint, den arg vernachlässigten Bergarbeiterstand
vollständig ins Einklang zu bringen. Deshalb ehebt
sie auch gegen den ganzen Entwurf Protest und empfiehlt
außerdem dem preussischen Landtage darauf hinzuwirken,
daß die Regelung der im Bergbau erforderlichen Maß-
nahmen durch einheitliche Reichs- bzw. internationale
Gesetzgebung geschieht.

Diese Resolution soll dem Landtage zugestellt werden und
wurde allen öffentlichen Bergarbeiter-Versammlungen, die sich
mit der Bergnovelle befassen, zur Annahme und gleichen Be-
handlung empfohlen.*

Der zweite Punkt fand dadurch Erledigung, daß eine
7gliedrige Kommission zur Ausarbeitung eines Programmes
für die neuen Knappschaffs-Ältesten eingesetzt wurde. Zum
Schluß wurde noch zur Besichtigung des internationalen Kon-
gresses die Eintheilung in 7 Distrikte empfohlen, welche je
durch einen Delegierten vertreten werden sollen. Doch kam es
hierbei nicht zu definitiver Beschlußfassung. Es wurde nur
darauf hingewiesen, daß die Kosten der Entsendung eines Ver-
treterers jeder Distrikt selbst aufzubringen hätte.

*) Zur einheitlichen Regelung in dieser Sache, empfehlen
wir den einzelnen Orten, vorstehende Resolution auf einen
Bogen abzuschreiben und vom Bureau der Versammlung unter
Zeichnung zu lassen. Um eine Einheitlichkeit zu erzielen, bitten
wir ferner, von allerwärts, wo die Resolutionen Annahme
finden, die Schriftstücke an die Redaktion dieser Ztg. einzun-
senden. Man vermeide den Verband damit zu behelligen, da
er sonst leicht als politischer beträchtet werden und der Auf-
lösung verfallen könnte.
Die Red.

Wattenfeld. Wollte Koalitionsfreiheit
garantirt die Gewerkschaften. Aber leider steht hinter die-
ser Bestimmung keine Vorschrift, welche den Frevler, dem
nach der Einschätzung derselben geklopft, in exemplarischer
Weise bestraft Wohl verfallen jene „gewissenlosen Agitatoren“,
die sich erlauben, durch „Drohung“ und „Gewalthätigkeit“
irgend jemand zu den „gemeingefährlichen“ Bestrebungen der
Fachvereine zu verleiten, dem Zorn der Nemesis.
Auf Zeche Centrum, so geht das Gerücht, wurde den
Arbeitern das Anstehen gestellt, ans dem Verband anzutreten.
Das wäre an sich nichts neues. Wir haben schon öfter er-
lebt, daß die Herren Kohlenbergbesitzer bzw. deren Stell-
vertreter, die ihre Interessen allerdings in Begegnung

schaffen oder Bergbau-Beamten-Vereinen und ähnlichem mehr
zu wahren befreit sind, in Anerkennung völliger Gleich-
berechtigung ihren Lohnstufen dasselbe zu thun, bei Strafe
sofortiger Entlassung unterzogen. Es gilt eben dabei der
auch dem arbeitenden Volke bereits geklärt gewordene Grund-
satz: „Wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht immer dasselbe.“
Ungeheuerlich aber klingt es, wenn man hört, daß be-
sagte Zeche den Arbeitern, welche vom Consum-Verein rhein-
weiss. Bergleute „Wald auf“ ihre Waaren beziehen, mit An-
blichung gedroht hat. Unglaublich möchte man sagen und werfen
wir die Frage auf, aus welchen rechtlichen, moralischen und
vor Allem christlichen Grundlagen eine Zechenverwaltung so
vorzugehen die Mühe schöpfen kann.

Wir vermögen es nicht zu fassen und kaum zu glauben,
daß ein so hoher Grad von stiller Vorkommenheit über-
haupt vorkommen könnte. Aber auch wenn man mit der
Thatsache sich vertraut machte, so darf sich es doch niemand
verleihen lassen. Unentwegt und mühsig, unbelümmert um
die Mächenschaften unserer Gegner muß er seiner Ueberzeu-
gung tren bleiben und stets beherrigen den Grundsatz:
„Nur dem gehört die Freiheit und das Leben,
Der täglich sie erobert und muß!“

Wattenfeld. Am 15. vergangenen Monats, Abends
3 Uhr, verunglückte auf der Zeche Holland (Schacht vom
Brahm) der Hauer Peter Jakob. Derselbe hatte zum Schicht-
wechsel einen Kohlenstump abgethan. Wollte nachsehen, wie
derselbe ausgefallen und gerieth hierbei unter herabstürzende
Kohlen.

* **Essen.** Begriff des Aufforderns zum Ungehorsam
gegen die Gesetze. Die Bergleute der Zeche Saaler-Mulde
hatten am 24. oder 25. April 1891 ohne Einwilligung der
gesetzlichen Kündigungsfrist die Arbeit niedergelegt und befanden
sich seitdem im Ausstande. Am 27. April hielt der Ange-
klagte an diese Belegschaft, die sich in einem Wirtschafts-
saale versammelt hatte, eine Ansprache, in welcher er sie nach
der Auffassung der Strafkammer zu Essen aufforderte, in
dem Ausstande zu beharren. Wie die Richter weiter fest-
stellte, verließen die Arbeiter der genannten Zeche nicht bloß
durch die vorzeitige Niederlegung sondern auch dadurch, daß
sie die Arbeit am 27. April 1891 nicht fortsetzten, gegen den
§ 270 des R. O. 1. 5, da ihnen — wenigstens dem
weitens größten Theile von ihnen — zu dieser Zeit von der
Zechenverwaltung die Fortsetzung der Arbeit gestattet worden
wäre. In dem Urtheil heißt es im Anschluß hieran weiter:
„Alles dessen waren die Streikenden sich auch wohl bewußt.
Da dem Angeklagten vorkommender Sachverhalt bekannt, da
ihm namentlich die Vorschrift des Gesetzes, nach welcher bei
Niederlegung der Arbeit eine vierzehntägige Kündigungsfrist
voranzugehen hat und Beträge gehalten werden müssen, bekannt
war, so erfolgte seine Aufforderung, den Ausstand fortzusetzen,
mit dem Bewußtsein, daß sie auf Verletzung des Gesetzes ab-
zielte, mit dem Bewußtsein also, daß er zum Ungehorsam
gegen das Gesetz auffordere.“ Nachdem dann in den Urtheils-
gründen weiter ausgeführt ist, daß die Aufforderung „öffent-
lich“ und „vor einer Menschenmenge“ erfolgt sei, erachtete
die Strafkammer den Thatsachendruck des § 110 des St.-G.-B.
für vorliegend und vernichtete den Angeklagten zu einer Ge-
fängnisstrafe von 3 Monaten. Gegen dieses Urtheil legte
der Angeklagte Revision ein und der 4. Strafsenat des Reichs-
gerichts hat unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf
Freisprechung erkannt.

Aus den Gründen des Reichsgerichtsenkenntnisses sei fol-
gendes hervorgehoben: „Die Auffassung der Strafkammer
zu Essen, daß der Angeklagte am 27. April 1891 durch seine
Ansprache an die Belegschaft der Zeche Saaler-Mulde sich des
im § 110 des St.-G.-B. bedrohten Ungehorsams schuldig ge-
macht habe, ist zu beanstanden. Wie die Urtheile des Reichs-
gerichts vom 3. Dezember 1889 und 2. Februar 1891 über-
einstimmend ausführen, wird der Begriff des „Ungehorsams
gegen Gesetze“ im Sinne des § 110 des St.-G.-B. nicht
schon durch jedes konkrete gesetzwidrige Verhalten, sondern erst
dann erfüllt, wenn die Art des Handelns oder die Umstände,
unter denen es erfolgt, ergeben, daß das Gesetz schlechthin und
überhaupt, seine Autorität und bindende Kraft mißachtet und
verleht wird. Es folgt also der „Ungehorsam“ ein durch
Handeln befristete Mißachtung des Gesetzes voraus, aber
nicht umgekehrt ist jede konkrete gegen das Gesetz verstoßende
Handlung ein Ungehorsam im Sinne des § 110, d. h. eine
ankerkennende betätigte Weigerung die Autorität des Gesetzes über-
haupt anzuerkennen. Eine Nichtbefolgung des Gesetzes, welche
nicht in diesem Sinne geschieht, ist nicht eine bewusste An-
fechtung gegen das Gesetz als solches, wie hier der § 110,
der die Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung, die geset-
gebende Gewalt schätzen will, voraussetzt. Von dieser Auf-
fassung ausgehend, erweist sich die Verurteilung des Ange-
klagten als unbillig. Denn nach der Feststellung der Essener
Strafkammer hat der Angeklagte nur die Belegschaft der Zeche
Saaler-Mulde, also eine Anzahl bestimmter Personen zu einem
Festhalten an dem bereits erfolgten Ausstande, also zu einer
konkreten, engbegrenzten Nichterfüllung bestimmter privatrecht-
licher Verpflichtungen einem einzelnen Arbeitgeber gegenüber
aufgefordert. Der ganze Zusammenhang der Urtheilsgründe
ergibt, daß im vorliegenden Falle von einer Aufforderung zu
einer thätlichen Ablehnung gegen das Gesetz als solches, zu
einem Ungehorsam gegen die Gesetze“ in dem oben entwickel-
ten Sinne nicht die Rede sein kann. War hiernach schon
unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf Freisprechung
zu erkennen, so beharrt es nicht des Eingehens auf die Frage,
ob der Begriff des „Ungehorsams gegen die Gesetze“ überhaupt
Zuwendung finden kann, wenn es sich bloß um ein Verhalten
bei einem unter Kontraktbruch bereits erfolgten Ausstand
handelt.

Camen. Ein trauriger Unglücksfall ereignete sich am
Freitag-Abend 7 1/2 Uhr auf dem Schachte II der Zeche
Monopol. Man war auf dem genannten Schachte mit Seils-
verlärgern beschäftigt und zwar geschah dies mittelst zweier
Trommeln. Die Abnehmer Heilmann aus Bergcamen und
Kandehand aus Werne a. d. Lippe wollten diese Trommeln
feststücken. Als sie die nöthliche Trommel abgestellt hatten,
traten sie in die schiefe Trommel, um diese mit den Schrau-
benbolzen wieder festzustellen. Raum waren sie darin, als
plötzlich die Trommel sich in Bewegung setzte, und sie in der

Trommel herumgeschleudert wurden. Der Maschinenwärter
Hart sofort die Dampfmaschine an, dieselbe hielt aber nicht,
obwohl sie früher stets ihren Dienst gethan hatte, und die
Trommel drehte sich so lange, bis das Seil sich vollständig
abgewickelt hatte. Als sie nun die beiden herausnahmen, war
Heilmann bewußtlos und fielen nach wenigen Augenblicken,
während Kandehand, der sich an der einen Rippe der Trom-
mel festgehalten hatte, Bruch der 7. und 8. Rippe, Hautab-
schürfungen am Kopfe und Blutergießung in die Bindehäute
beider Augen davontrug. Heilmann war 24 Jahre alt und
unverheiratet.

Aus dem Ruhrrevier. Unter dem Vorwande
mangelnden Absatzes haben hier arbeitende Kameraden sich
einen so hohen Lohnabzug gefallen lassen müssen, daß es zum
Erschrecken ist, da derselbe bei den Meisten die erhebliche
Höhe von 30—40 pCt. erreicht und in einigen Fällen sogar
überschritten hatten. Um jedoch zu beweisen, daß das Ganze
nur leere Mache ist, genügen einige kleine Auszüge. Wenn
die Grubengesellschaft nicht einen übergroßen Reingewinn ge-
habt hätte, so hätte sie gewiß den Beamten keine Prämie in
Form von Neujahresgeschenken bewilligen können, welche die
Höhe von Mark 250 bis in die Tausende betragen. Wer
hat aber diesen Gewinn geschafft? Doch nur der Arbeiter.
— Auf Erbe Maria ist der Lohnausfall, welcher von Seiten
der Verwaltung herbeigeführt worden ist noch viel unerklär-
licher. Die Kohlen haben einen noch nie dagewesenen hohen
Preis erreicht, Koalzeabfälle, welche früher zur Ausbesserung
von Wegen verwandt wurden, werden jetzt für schönes Geld
verkauft; Vorrath ist nicht vorhanden, die Leute werden an-
getrieben noch immer mehr zu schaffen. Spricht einer für
sein gutes Recht, so heißt es gleich: „du kannst ja gehen;“
so z. B. der Fuhrmann B. aus Hövingen, welcher sofort ent-
lassen wurde, weil das Pferd sich durch Schuld desselben in
der Straße eine Verletzung am Auge zugezogen hatte. Auf
Erbe Ganley muß nur immer Kost herausgeschafft werden,
sowie auch in der mit ihr in Verbindung stehenden Königs-
grube. Auf die Gesundheit der Arbeiter wird nicht die ge-
ringste Rücksicht genommen und Aehnliches mehr.

Saarrevier. Auch hier fühlen einzelne sich berufen sich
zu Knappschaffs-Ältesten zu empfehlen. Bedauerlicher Weise
sind das aber nur solche, welche sich nicht zum Vertrauens-
posten herauswagen. Warum auch? In diesem Posten kann
man ja jeden gebrauchen oder mißbrauchen, denn man über-
läßt es ihm den Hansjoh zu spielen und sich der damit ver-
bundenen Gefahr auszusetzen. Zum Knappschaffsposten soll
aber weder ein Vertrauensmann noch ein Ausschüßmitglied
reife sein. Natürlich aber ist das nur nach Ansicht un-
ständiger Leute der Fall. Kann man aber vor solchen Men-
schen Achtung haben? Läßt sich doch kaum annehmen, daß
sie handhaft bleiben und die Interessen der Knappschaffsmit-
glieder richtig wahren werden. Haben doch Ausschüßmitglieder
bereits ihre Aemter niedergelegt, theils aus Besorgniß vor
Familiendifferenzen, theils weil sie nachtheilige Folgen aus
den Besuch der Versammlungen zu fürchten hatten. So
werden auch solche Leute es fernertun machen. Darum aber
heißt es hier: Erst wägen, dann wählen!

Schweller. Auf Schacht Wilhelm bei Rothberg wird
heute Folgendes bekannt gemacht und bitten wir jeden
unserer Leser, die Sache bei Licht genau zu betrachten:
Welaunmachung.

Die Verwaltung steht sich veranlaßt, die Belegschaft
zu reduzieren und vorläufig den nachbenannten Ar-
beitern zu kündigen: Joh. Knopp, Joh. Pet. Kötter,
Joh. Schmitz 3, Joh. Hebrandt, Lamb. Edmunds,
Abt. Hütten, Joh. Joh. Esser, Caspar. Westhoven,
Heinr. Schuelder, Arn. Herrmann 1, Lamb. Neu,
Joh. Adlitz, Pet. Becker, Ant. Scholl.
Es wird bemerkt, daß die Ausstretenden ihre bisher
erworbenen Ansprüche auf Knappschaffsrenten durch
Fortzahlung der Hälfte ihrer Beiträge weiter erhalten
können.

Wilhelm-Schacht, den 1. April 1892.
Philipp.

Zur Illustration wollen wir bemerken, daß in dieser
Zeitung 14 Lohzettel vom Monat Februar veröffentlicht
worden sind. Man hat also vermuthet, diese 14 Löhner,
welche es gewagt haben, ihren verdienten Lohn der Oeffent-
lichkeit preiszugeben, welche die Courage hatten, die „Genüg-
samkeit“ des Schweller Bergwerks-Vereins in der Ausbe-
nung des Arbeiters klarzustellen und zu zeigen, daß das
Kapital in seiner Profitwuth keine Grenzen kennt, diese
glaube man in den obengenannten gefunden zu haben. Und
hoch haben die Herren bei aller Unschicklichkeit sich getrrt.
Obir glaubte man den Verband hier lahm zu legen! Das
scheint eher der Fall zu sein; denn werthwürdiger Weise be-
finden sich unter den Selbstkündigten drei Zeitungsboten!

Wir begreifen überhaupt nicht, warum die Verwaltung
nicht alle Arbeiter zum Tufel jagt, dann wäre der Verband
hier von selbst aufgelöst; die Aktionäre verdienen ja doch
nicht, denn nach Aussage des Herrn Dittier wird das
Loch nur den Arbeitern zu Lieb in Betrieb gehalten. Es
scheint demnach, daß die armen Aktionäre mit 11—12 pCt.
Dividende, wie sie der Schweller Bergwerks-Verein vertheilt
hat, nicht ankommen.

Ausklüßlicher Weise, wie ja auch nicht anders zu
erwarten, heißt es zum Schluß in der Bekanntmachung: Es
wird bemerkt, daß die Ausstretenden u. w. Warum
nicht gleich die Wahrheit gesagt? Diese Arbeiter werden doch
herausgeschmissen, es sind also Hecker, Aufwiegler und
wie ähnliche Liebesbezeichnungen lauten. Es soll uns wun-
dern, ob nicht bei ihrer Entlassung das Schachtgebäude von
der Polizei besetzt ist.

Um den Ausbruch „Reduzierung der Belegschaft“ als
Machination verwerflicher Art klarzustellen, sei folgendes er-
wähnt: Nachdem obengenannte Arbeiter von ihrer Kündigung
Kenntniß erhalten, gingen einige zum Obersteiger, um nach
dem wirklichen Grund der Entlassung zu fragen. Die An-
wort lautete: „Weil Ihr nie zufrieden seid!“
Aha! Das klingt annähernd richtig. Wollte man die
Belegschaft reduzieren, dann müßte man mit denselben an-
fangen, die zuletzt angelegt worden sind, nicht aber mit
Leuten, die 12—15 Jahre dort beschäftigt sind. Also die

